

S A T Z U N G

des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt  
Über die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
- In der Koppel - für den Bereich der Stadt Wahlstedt  
Teil B - Text -

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verb. mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt vom 2.11.1978 und mit Zustimmung des Landrates des Kreises Segeberg vom 21.6.1979 folgende Satzung über die 5. (vereinfachte) Änderung des B.-Planes Nr. 5 - In der Koppel - erlassen:

§ 1

Die Einfriedigungen der Grundstücke zur Straße können gruppenweise bei freier Wahl als Hecke, Zaun (ausgenommen Maschendrahtzaun) oder Mauer erstellt werden. Eine Mauer ist in Material und Farbe dem Wohngebäude anzupassen. Die Höhe von max. 0,80 m ist nicht zu überschreiten. Für die Einfriedigungen zwischen den Grundstücken werden keine besonderen Festsetzungen getroffen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft und liegt während der gesamten Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlstedt, 25.6.1979



ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM  
Bad Segeberg - Wahlstedt

Verbandsvorsteher

Wahlstedt, 7.8.1979

Betr.: 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
- In der Koppel - der Stadt Wahlstedt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt hat in ihrer Sitzung am 2.11.1978 die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 - In der Koppel - der Stadt Wahlstedt gemäß § 13 Bundesbaugesetz beschlossen.

Durch diese Änderung wird die Festsetzung über die Einfriedigungen im Teil B der Satzung wie folgt geändert:

Einfriedigung

Die Einfriedigungen der Grundstücke zur Straße können gruppenweise bei freier Wahl als Hecke, Zaun oder Mauer (ausgenommen Maschendrahtzaun) erstellt werden. Eine Mauer ist in Material und Farbe dem Wohngebäude anzupassen. Die Höhe von 0,80 m ist nicht zu überschreiten. Für die Einfriedigung zwischen den Grundstücken werden keine besonderen Festsetzungen getroffen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes liegt ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadtverwaltung Wahlstedt während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Mit dem Beginn dieses Tages wird die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 - In der Koppel - rechtsverbindlich.

Wahlstedt, d. 2.7.1979

ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM  
Bad Segeberg - Wahlstedt  
Der Verbandsvorsteher

Vorstehende amtliche Bekanntmachung wurde gem. § 20 der z. Zt. gültigen Satzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt veröffentlicht:

Segeberger Zeitung

Nr. 166..... vom 19.7..... 19 79

Lübecker Nachrichten

Nr. 159..... vom 12.7..... 19 79



Der Verbandsvorsteher

I.A.:

*Bernstein*  
(Bernstein)